



ARBEITGEBERVERBAND  
FRISEURHANDWERK HESSEN

## SONDER-RUNDSCHREIBEN.....

Damen und Herren

- LIV-Vorstandsmitglieder
- Obermeister
- stellv. Obermeister
- Friseur-Innungen – Hessen  
**mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder**
- LIV-Einzelmitglieder

## SONDER-RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2020 vom 17.03.2020

### Agentur für Arbeit teilt mit: „Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich“

Liebe Mitglieder,

mit diesem Sonderrundschreiben möchten wir Sie über die Möglichkeit informieren, bei Vorlage der Voraussetzungen, Kurzarbeitergeld anzuzeigen und zu beantragen.

Zuständig für die Prüfung von Kurzarbeitergeld aufgrund der Pandemie (Corona-Virus) ist die örtliche Arbeitsagentur, die auch die Voraussetzungen prüft.

**Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit heißt es:**

**„28.02.2020 – Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.“**

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen **Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert** sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus **Kunden ausbleiben** und **dadurch die Arbeitszeit verringert** werden muss oder **staatliche Schutzmaßnahmen** dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

**Wichtig:** Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](#) melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

**Online-Anzeige und Online-Antrag zum Kurzarbeitergeld:** Betriebe können die Kurzarbeit online anzeigen. Hat die zuständige Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann es Kurzarbeitergeld ebenfalls online beantragen.

Die Formulare für die **Anzeige** beziehungsweise zum **Antrag** sind in der Anlage beigefügt, ebenso wie das Formular **„Kurzarbeitergeld-Abrechnungsliste - Anlage zum**

**Leistungsantrag“ und „Hinweise zum Antragsverfahren – Kurzarbeitergeld“, denn diese können auch in Schriftform erfolgen.**

Das Bundesfinanzministerium kündigt zum Kurzarbeitergeld Folgendes auf seiner Homepage an ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)):

„Die Corona-Krise hat auch Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Möglichst kein Unternehmen soll durch die Epidemie in Existenznot geraten und möglichst kein Arbeitsplatz verloren gehen.

Für den Erhalt der Arbeitsplätze wird die Kurzarbeiter-Regelung bis Anfang April angepasst. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen, Leiharbeiter sind künftig eingeschlossen und es müssen nur 10% der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen.“

**Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01. März 2020.**

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Die Bundesagentur für Arbeit aktualisiert die entsprechenden Informationen auf deren Homepage sukzessive zu den neuen Regelungen (siehe <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>).

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld:

### **Bezugsdauer**

Die Bezugsdauer liegt derzeit bei maximal zwölf Monaten. Bei „außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt“ kann das Bundesarbeitsministerium die Bezugsdauer durch Rechtsverordnung auf maximal 24 Monate verlängern. Während der letzten Wirtschaftskrise 2009 konnte z. B. Kurzarbeitergeld für 24 Monate bezogen werden. Für das Jahr 2010 wurde die Bezugsdauer auf 18 Monate reduziert.

### **Höhe Kurzarbeitergeld**

Vereinfachte Darstellung: Ein Arbeitnehmer kann sich zu mehr als 10 und bis zu 100 Prozent in Kurzarbeit befinden. Für geleistete Arbeit zahlt der Arbeitgeber Lohn. Für entfallene

Arbeitszeit zahlt die Arbeitsagentur 60 Prozent (ohne Kind) bis 67 Prozent (mit Kind) des Nettolohns, das entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes. Wer zu 100 Prozent von Kurzarbeit betroffen ist, erhält also Leistungen wie bei Arbeitslosigkeit. Manche Arbeitgeber gleichen die Differenz zum sonst üblichen Nettolohn aus - zum Teil oder vollständig.

### Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld



**Weiterbildungskosten während der Kurzarbeit können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen der Weiterbildungsmaßnahme erfüllt sind:**

- Sie muss über eine kurzfristige, arbeitsplatzbezogene Maßnahme hinausgehen.
- Sie findet außerhalb des Betriebes oder bei einem Bildungsträger statt.
- Der Zeitumfang muss mehr als 160 Stunden betragen.
- Die Maßnahmen und der Bildungsträger sind zertifiziert.

### **Erklär-Video: So wird Kurzarbeitergeld beantragt**

Das Video erklärt im ersten Teil, in welchen Fällen Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten können. Im zweiten Teil wird dargestellt, wie Kurzarbeitergeld angezeigt, beantragt und berechnet wird.

[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video)

Sollten Sie Unterstützung bei der Anzeige des Kurzarbeitergelds sowie der Antragstellung benötigen, hilft Ihnen sicherlich Ihr steuerlicher Berater weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Bundesfinanzministerium, Bundesregierung

LANDESINNUNGSVERBAND  
FRISEURHANDWERK HESSEN

*Kay-Uwe Liebau*      *René Hain*  
Landesinnungsmeister      Geschäftsführer

**Anlagen:**      **Hinweise zum Antragsverfahren Kurzarbeitergeld**  
                  **Anzeige Arbeitsausfall (Kurzarbeit)**  
                  **Antrag Kurzarbeitergeld**  
                  **Kurzarbeitergeld-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag**

#### **Copyright**

**Die Veröffentlichung von Artikeln dieses Rundschreibens in anderen Druckwerken ist nur mit Einverständnis der LIV-Geschäftsführung möglich. Ausgenommen sind Publikationen von Mitglieds-Innungen des LIV Hessen sowie den Schwester-Landesverbänden.**